



HVL · An der Hessenhalle 1 · 36304 Alsfeld

An  
Viehhandlungen,  
Transportunternehmen  
und Schlachtstätten

An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld

Telefon 06631 784-50

Telefax 06631 784-78 (Verwaltung)  
06631 784-79 (Zentrallabor)

E-Mail kontakt@hvl-alsfeld.de  
labor@hvl-alsfeld.de

Internet www.hvl-alsfeld.de

## Vorankündigung zur Rechnungsstellung 2024

Alsfeld, Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher wurden umfangreiche Leistungen (z.B. Bewegungsmeldungen, Schlachtmeldungen) des HVL im Rahmen der Durchführung der Viehverkehrsverordnung kostengünstig mit der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) abgerechnet und somit dem einzelnen Tierhalter die Gebühren für ein Einzelinkasso erspart.

Diese Aufwendungen sind als Beihilfen über die Beiträge der Tierhalter an die Tierseuchenkasse finanziert, deren Verausgabung von der EU nach dem jeweils geltenden Beihilferecht genehmigt sein muss.

In der Gruppenfreistellungsverordnung der EU für den Agrarsektor, VO (EU) 2022 / 2472, haben sich grundlegende Änderungen ergeben, die von HVL und HTSK ab 2016 umgesetzt wurden.

Nähere Informationen hierzu können Sie dem Text auf der Rückseite entnehmen.

Laut bisheriger Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse melden Viehhändler 4 v. H. der - auf eigene Rechnung - gehandelten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand. Der Beitragssatz beträgt 10% des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

**Nach Beschluss des Verwaltungsrates wurde die Satzung ab 01.01.2018 wie folgt geändert:**

**§1, Absatz 4, Viehhändler melden 4 v. H. der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand. Der Beitragssatz beträgt 10% des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.**

**Damit sind die anfallenden Kosten (z.B. Bewegungsmeldungen) für die Viehverkehrsverordnung beihilfefähig.**

Für Schlachtbetriebe und auch Veranstalter von Tierschauen, die nicht meldepflichtig im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes sind und somit keine Beiträge an die Hessische Tierseuchenkasse entrichten, bedeutet das, dass die im Rahmen der Durchführung der Viehverkehrsverordnung anfallenden Kosten selbst zu tragen sind.

Folgende Gebühren werden bis auf weiteres erhoben:

Für eine **zeitgleich** abgegebene Zu- und Abgangsmeldung (HIT Direktmeldung) wird die Gebühr nur **einmal** erhoben (Meldepaar für Großvieh/Sammelmeldung je abgebenden Betrieb von Schweinen, Schafen und Ziegen). Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

### **Viehhandel (beihilfefähig)**

Hit Direktmeldung: 0,20€ (je Meldepaar/Sammelmeldung) Papiermeldung : 1,02€ (je Meldung)

### **Schlachtbetrieb**

Hit Direktmeldung: 0,20€ (je Meldepaar/Sammelmeldung) Papiermeldung : 1,02€ (je Meldung)

Mit freundlichen Grüßen

HVL e.V.

## **Auszug von der Homepage der Hessischen Tierseuchenkasse**

([http://hessischetierseuchenkasse.de/04\\_06\\_tierkennzeichnung.html](http://hessischetierseuchenkasse.de/04_06_tierkennzeichnung.html))

### **Tierkennzeichnung**

Bisher hat die HTSK, für die Tierarten Rind und Schwein, die gesamten Kosten der Ohrmarken, Ersatzohrmarken, Rinderpässe, nebst Porto- und Verpackungskosten für deren Versand, gezahlt. Weiterhin wurden die Kosten für Bewegungsmeldungen, Schlachtmeldungen und die Bearbeitung von Fehlern in der Meldekette in der HIT-Datenbank übernommen. Im Zeitraum 2011 bis 2013 hat die HTSK die Kosten für die Erteilung der Hoftierarztvollmachten nebst PIN-Vergabe getragen, in den Jahren 2011 bis 2015 auch die Kosten der Erstregistrierung in der HIT-Datenbank für die Tierhalter der Tierarten Einhufer und Geflügel.

### **Neuerung ab 2023:**

Die Tierseuchenkasse übernimmt nach VO (EU) 2022/2472 Art. 14 Abs. 3 Buchst. d) und Abs. 11 **65 %** der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern und Schweinen, die dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und im Rahmen amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchst. d) der VO (EU) 2022/2472 die Kosten, die dem einzelnen Tierhalter für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Die Leistung nach Satz 1 ist gemäß Art. 22 Abs. 8 der VO (EU) 2022/2472 auf 100 % der beihilfefähigen Kosten und auf bis zu 25.000,00 EUR für die Beratung eines einzigen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Begünstigten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren begrenzt.

Die Leistungen werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt.

Die Anbieter der Beratungsleistung nach Abs. 3 müssen gem. Art. 22 Abs. 6 der VO (EU) 2022/2472 über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.